



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster



**Sitzungstermin:** Montag, 23.02.2015, 16:00 Uhr  
**Ort, Raum:** „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,  
04895 Falkenberg

#### Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.		
1		Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2		Einwohnerfragestunde	
3		Aktuelle Stunde	
3.1		Bericht des Landrates	
3.1.1		Verabschiedung des ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter	
3.2		Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten	
3.3		Sonstige Informationen und Mitteilungen	
3.3.1		Bericht der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH <i>BE: Jens Zwanzig, Geschäftsführer der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH</i>	
4		Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-137/2015
5		Errichtung eines Fußgänger- und Radfahrerüberweges als Ersatz für die abgerissene Brücke an der Großen Röder <i>BE: Joachim Pfütznern, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE/B90-Grüne</i> <i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD/FDP</i>	BV-138/2015
6		Erste Änderung der Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit</i>	BV-118/2015
7		Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Uve Gliemann, Fraktionsvorsitzender LUN/BVB/BfF/Hz</i>	BV-126/2015
8		Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die stellvertretenden Kreisbrandmeister	
		<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit</i>	BV-119/2015
		Überplanmäßige Aufwendung im Budget Tageseinrichtungen für Kinder für das Haushaltsjahr 2014 <i>BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung</i>	BV-131/2015
		Satzung für das Jugendamt <i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i>	BV-128/2015
		Bericht an den Kreistag zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets <i>BE: Marina Beyer, Amtsleiterin Sozialamt</i>	IV-141/2015
		Steuerordnung des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit</i>	BV-129/2015
		Steuerbefreiungsordnung des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit</i>	BV-130/2015
		Teilnahme am Bundesprogramm „Demokratie leben- Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> <i>BE: Ute Miething, Gleichstellungsbeauftragte</i>	BV-123/2015
		Aufhebung des Beschlusses „Jahresrechnung des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2011“ (Vorlage-Nr. BV-747/2014) vom 19.05.2014 <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-136/2015
		Jahresabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2011 <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-134/2015
		Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2011 <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-135/2015
		<b>B) Nichtöffentlicher Teil</b>	
		Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-121/2015
		Bestellung von Prüferinnen im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i>	BV-122/2015
		Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen	

## Veröffentlichung der in der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.01.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

#### Beschluss Nr.

**BV-107/2014**

**Entwurf des Haushaltsplanes des  
Landkreises Elbe-Elster für die Jahre  
2015/2016 hier: Teil Jugendhilfe nach  
dem SGB VIII**

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Kreistag die Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2015/2016 - Teil Jugendhilfe nach dem SGB VIII - vor.

#### Beschluss Nr.

**BV-108/2014**

**Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster  
zur Förderung von Jugendverbänden**

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden.

*Richtlinie wird gesondert veröffentlicht.*

#### Beschluss Nr.

**BV-109/2014**

**Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster  
zur Förderung von Projekten der Ju-  
gendarbeit, der Jugendsozialarbeit und  
des erzieherischen Kinder- und Jugend-  
schutzes**

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

*Richtlinie wird gesondert veröffentlicht.*

#### Beschluss Nr.

**BV-110/2014**

**Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu  
den Qualitätsstandards für die Vergabe  
der Jugendleiter-Card (Juleica) und über  
die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung von Jugendgruppenleiteraus-  
bildungen**

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica) und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen.

*Richtlinie wird gesondert veröffentlicht.*

## Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster

### zu den Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica) und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen vom 27. Januar 2015

#### I Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card (Juleica)

##### 1. Ausgangssituation

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wurde die bundeseinheitliche Jugendleiter/innen -Card eingeführt.

##### 2. Zielsetzung

Die Juleica dient der Legitimation ehrenamtlicher Jugendleiter/innen gegenüber Erziehungs-berechtigten, Politik und Gesellschaft sowie staatlichen und nicht-staatlichen Stellen. Der Erhalt der Juleica ist an definierte Qualitätsstandards für die Ausbildung zum/r Jugendleiter/in gebunden. Diese gewährleisten, dass die Inhaber/innen verantwortlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können.

##### 3. Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica

3.1 Die Juleica ist für ehrenamtliche Jugendleiter/innen in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeiter/innen ausgestellt werden.

3.2 Voraussetzung ist, dass der/die Jugendleiter/in in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 SGB VIII tätig ist / wird und das der/die Jugendleiter/in nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft ist. Bis zum Beginn der Ausbildung muss durch den / die Jugendleiter/in eine Erklärung im Sinne des § 72a SGB VIII (Anlage I) abgegeben werden.

3.3 Der/die Inhaber/in der Juleica muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiter/in erhalten haben, die nachfolgend genannte Qualitätsstandards erfüllt. Er/sie muss in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

3.4 Der/die Inhaber/in der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

3.5 Der/die Juleica-Inhaber/in muss an einem Grundkurs in Erster Hilfe erfolgreich teilgenommen haben.

##### 4. Qualitätsstandards

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung der Jugendleiter/innen.

Die im Folgenden aufgeführten Standards sind Mindest-Qualitätsstandards. Grundausbildungen, die diesen Standards entsprechen, berechtigen zum Erhalt der Juleica.

4.1 Die Ausbildung darf einen Umfang von 40 Stunden nicht unterschreiten. Hinzu kommt die Teilnahme an einem Grundkurs Erste Hilfe (8 Doppelstunden). Die Erste-Hilfe-Ausbildung darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

4.2 Ausgenommen davon sind Qualifizierungen zur Verlängerung der Juleica (mindestens 10 Stunden). Hier ist mit Antragstellung ein spezifisches Ausbildungskonzept vorzulegen.

4.3 Die Ausbildung soll von Personen durchgeführt werden, die eine abgeschlossene sozial-pädagogische oder pädagogische Qualifikation haben. Darüber hinaus sollten sie über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen bzw. als Referent nachweisen können.

4.4 Die Ausbildung soll so angelegt sein, dass ihr Ablauf bereits als Beispiel für entsprechenden Methodeneinsatz dienen kann. Die Teilnehmer/innen sind deshalb in geeigneter Weise an der Durchführung und Gestaltung zu beteiligen.

Im Einzelnen müssen folgende Inhalte verbindlich behandelt werden:

- Grundkenntnisse über die Lebenssituation und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung von Methodenkompetenz, Leitungskompetenzen und Gruppenpädagogik in Theorie und Praxis
- Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen
- Strukturen der Jugendarbeit (z.B. demokratischer Aufbau, Mitbestimmung, Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit)
- Gesetzliche Grundlagen (Fürsorge- u. Aufsichtspflicht, gesetzlicher Jugendschutz, BGB, SGB VIII, Versicherungsfragen, Haftung und Haftungsbegrenzung u. a.)
- Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster
- Träger- und verbandsspezifische Besonderheiten (z. B. Satzung / Ordnung, Gremien und Wahlen, Struktur jugendpolitischer Vertretung, Werte und Normen)

Als Querschnittsthemen fließen Gender Mainstreaming und interkulturelle Kompetenzen bei allen Inhalten mit ein.

Es ist jedem Träger der Jugendarbeit unbenommen, für Leiter/innen seiner Maßnahmen notwendige zusätzliche, insbesondere verbandsspezifische Inhalte und Qualifikationen einzufordern bzw. zu vermitteln.

## 5. Antragsverfahren

Generell sind im Antragsverfahren jeweils drei Personen/Organisationen beteiligt:

5.1 Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin stellt auf [www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de) online den Antrag auf Erteilung der Juleica-Card.

5.2 Der Ausbildungsträger, bei dem die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter die Ausbildung absolviert hat, erhält eine Benachrichtigungs-E-Mail über den Antrag. Auf [www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de) kann der Ausbildungsträger den Antrag einsehen, die Richtigkeit bestätigen und den Antrag zur weiteren Bearbeitung freigeben.

5.3 Ist die Freigabe erfolgt, erhält die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke eine Benachrichtigungs-E-Mail über einen neuen Juleica-Antrag. Nach Prüfung des Antrages auf Richtigkeit, wird dieser freigeschaltet und der Druckauftrag erteilt.

## 6. Gültigkeit, Aushändigung, Rückgabe

6.1 Die Card gilt von der Ausstellung an 3 Jahre. Weist der Inhaber bzw. die Inhaberin die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungen des Trägers (mindestens 10 Stunden) und praktische Erfahrungen als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter nach, kann erneut ein Antrag gestellt werden.

6.2 Die Card ist ungültig, wenn die Frist abgelaufen ist.

6.3 Wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Unzuverlässigkeit des Cardinhabers bzw. der Cardinhaberin im Hinblick auf die Tätigkeit in der Jugendarbeit schließen lassen, ist die Card durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster nach Rücksprache mit dem Träger der Juleica-Ausbildung einzuziehen.

## II Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendgruppenleiterausbildungen

### 7. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

7.1 Der Landkreis Elbe-Elster gewährt entsprechend der §§ 73 und 74 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches Acht nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Durchführung von Jugendgruppenleiterausbildungen zur Erlangung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

7.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 8. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

### 9. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

9.1 die Zahl der teilnehmenden Personen an der Jugendgruppenleiterausbildung mindestens 12, höchstens jedoch 25 beträgt. Ausnahmen von der Höchstzahl der teilnehmenden Personen müssen im Einzelfall an Hand der Ausbildungskonzeption begründet werden,

9.2 die teilnehmenden Personen ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben und

9.3 die Qualitätsstandards für die Vergabe der Jugendleiter-Card umgesetzt werden.

### 10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.1 Die Förderung basiert auf den Kriterien des § 74 SGB VIII.

10.2 Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesjugendplan, andere öffentliche Fördermöglichkeiten sowie Sponsoring sind in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen Mitteln sind ggf. nachzuweisen.

10.3 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

10.4 Die Zuwendung beträgt 1,50 Euro/Stunde je Teilnehmer für maximal 40 Stunden Ausbildung.

## 11. Verfahren

11.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 01. März des laufenden Jahres bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.

11.2 Antragstellungen für laufende oder bereits abgeschlossene Jugendgruppenleiterausbildungen sind nicht zulässig.

11.3 Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster bei vollständig eingereichten Unterlagen binnen vier Wochen zu bescheiden.

11.4 Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zur Jugendgruppenleiterausbildung zu verwenden.

11.5 Die Zuwendungen werden bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

11.6 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis. Dafür sind die jeweils gültigen Verwendungsnachweisformulare (Vordruck als Anlage zum Zuwendungsbescheid) zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis muss eine von den teilnehmenden Personen unterschriebene und durch den Kursleiter / Kursleiterin bestätigte Teilnehmerliste im Original sowie mindestens ein Originalbeleg, der die Dauer der Maßnahme nachweist (z.B. Rechnung /Quittung des Referenten über das erhaltene Honorar) beigelegt werden. Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde.

11.7 Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

## 12. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Setzen

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 01. Mai 2009 außer Kraft gesetzt.

Herzberg (Elster), 28. Januar 2015

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster

### zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 27. Januar 2015

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

#### Präambel

Der Landkreis Elbe-Elster gewährt entsprechend der §§ 69 Abs.1 und 79 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit dem § 74 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für offene Angebote entsprechend der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe - Elster beschlossenen Leistungsbeschreibungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII vom 24. Oktober 2006 und dem Rahmenkonzept zur Jugendkoordination im Landkreis Elb-Elster vom 28. Mai 2013.

Offene Angebote sind inhaltlich/thematisch oder methodisch durch oder mit Fachkräften vorbereitete Projekte und verstehen sich als eine offene Einladung an alle Kinder und Jugendlichen. Sie bieten eine Möglichkeit zum Kontakt, zur Begegnung, zum Entdecken und Gestalten eigener Interessen.

Im „thematischen Mittelpunkt“ stehen Aktivitäten im künstlerischen, sportlichen und präventiven Bereich.

Offene Angebote können einmalig, mehrfach oder regelmäßig realisiert werden, wozu auch Kinder- und Jugendfahrten gehören. In jedem Falle sollten die (potentiellen) Nutzer/Innen unmittelbar in die thematische Auswahl, in die Vorbereitung und Durchführung aktiv einbezogen werden.

Eine Zuwendung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Gesetzliche Grundlage für das gesamte Zuwendungsverfahren ist das SGB X.

### 1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie sind Projekte förderfähig, die den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII als Querschnittsaufgabe berücksichtigen und sich in nachfolgend genannten Handlungsfeldern entsprechend der Leistungsbeschreibung der §§ 11 bis 14 SGB VIII oder dem Rahmenkonzept zur Jugendkoordination wieder finden:

- Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichen Engagements
- Offene Treffpunktarbeit
- Aufsuchende Arbeit
- Jugendarbeit im Sport
- Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
- Sozialpädagogische Beratung / Jugendberatung
- Sozialpädagogische Begleitung

Projekte sind zeitlich befristet und ein besonderes Angebot neben der Arbeit in den Handlungsfeldern. Sie haben festgelegte Zielvorgaben, Abschlusstermine und alle Arbeitsschritte und Ergebnisse sind ausführlich dokumentiert.

Projekte, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben und im Rahmen der organisationspezifischen Zweckbestimmung des Antragstellers durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 3. Antragsberechtigte

- Kommunale Träger der Jugendhilfe
- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Jugendverbände, Jugendgruppen und Zusammenschluss der Jugendverbände

### 4. Umfang und Art der Förderung

Der Umfang der Zuwendung richtet sich nach den Kriterien des § 74 SGB VIII.

Förderungsmöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesjugendplan, andere öffentliche Fördermöglichkeiten sowie Sponsoring sind in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen Mitteln sind ggf. nachzuweisen.

Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung der zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewährt. Die Art der Finanzierung ist abhängig von der Eigenleistung und den zur Verfügung stehenden Drittmitteln.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Unterkunftskosten, Material- und Programmkosten, Fahrtkosten, Referent/innen-/Betreuer/innenkosten und sonstige Kosten, welche in dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum anfallen.

### 5. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.

Antragstellungen für bereits abgeschlossene Projekte sind nicht zulässig.

Anträge auf Zuwendung bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR sind durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke binnen 4 Wochen bei vollständig eingereichten Unterlagen zu bescheiden. Über die Ziele und Inhalte der Projekte wird der Jugendhilfeausschuss in regelmäßigen Abständen informiert.

Für Projekte mit einem Zuwendungsbedarf über 2.500,00 EUR entscheidet der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss in seiner nächstmöglichen Sitzung.

Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zur Projektförderung zu verwenden.

### 6. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

### 7. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

### 8. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis.

Dafür sind die jeweils gültigen Verwendungsnachweisformulare zu verwenden.

Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet. Der Zuwendungsgeber behält sich das Recht im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vor, Originalbelege nachzufordern.

Im Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

Die Zuwendungsempfänger haben die Originalbelege entsprechend den Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Die Belege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

### 9. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Setzen

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 13. Dezember 2006 außer Kraft gesetzt.

Herzberg (Elster), 28. Januar 2015

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden

vom 27. Januar 2015

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

### Präambel

Der Landkreis Elbe-Elster gewährt entsprechend der §§ 69 Abs.1 und 79 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit dem § 74 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung zur Förderung der

Jugendverbandsarbeit entsprechend der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Leistungsbeschreibung des § 12 SGB VIII vom 24. Oktober 2006.

Eine Zuwendung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Gesetzliche Grundlage für das gesamte Zuwendungsverfahren ist das SGB X.

### 1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie sind Sach- und Betriebskosten förderfähig.

Dazu zählen u. a.:

- Kosten der Geschäftsstellen (Miete, Nebenkosten, Betriebskosten)
- Kommunikationskosten
- Porto
- Fahrtkosten, Reisekosten
- Büromaterial
- Kopierkosten
- Honorare
- Literatur
- Medien
- technische Geräte
- Druckkosten verbandseigener Broschüren, Flyer ect.
- längerlebige Wirtschaftsgüter

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Jugendverbände und Jugendgruppen, welche die Kriterien der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster beschlossenen Leistungsbeschreibung des § 12 SGB VIII erfüllen und ihren Wirkungsbereich im Landkreis Elbe-Elster haben.

### 4. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form eines Festbetrages bis zu 2000,00 EUR pro Haushaltsjahr gewährt.

### 5. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 28. Februar des laufenden Jahres bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss in der nächst möglichen Sitzung.

Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zur Förderung von Jugendverbänden zu verwenden.

### 6. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

### 7. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis.

Dafür sind die jeweils gültigen Verwendungsnachweisformulare zu verwenden.

Geforderte Nachweise sind im Original vorzulegen und haben die Mittelverwendung lückenlos nachzuweisen.

Die Vorlage wird durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke sichtbar bestätigt (Stempel).

Nicht belegte Mittel werden zurückgefordert.

Im Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zu-

wendungsbescheides verwendet wurde. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

Die Zuwendungsempfänger haben die Originalbelege

10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Die Belege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

### 8. In-Kraft-Treten/Außer Kraft-Setzen

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 13. Dezember 2006 außer Kraft gesetzt.

Herzberg (Elster), 28. Januar 2015

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Achtung Viehhalter!

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erinnert daran, dass **jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln** sowie anderen nicht genannten **Klauentieren und Kameliden** (z. B. Gehegewild, Kamele, Lamas usw.) seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierzahl, anzuzeigen hat. Dazu gehört auch die Anzeige von nur zeitweilig gehaltenen Tieren (z. B. Enten, Gänse, Puten, Schafe in den Sommermonaten).

Auch die Haltung von nur einem Tier der genannten Tierarten verpflichtet zur Anzeige (sog. Hobbyhaltung).

**Veränderungen der persönlichen Daten, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, der Nutzungsart bzw. des Standortes sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.**

Viehhalter, die dieser Pflicht bisher noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, umgehend die Anzeige ihres Tierbestandes nachzuholen bzw. Veränderungen mitzuteilen. Sollte die Haltung der genannten Tierarten aufgegeben worden sein, muss auch das angezeigt werden. Diese Anzeige kann formlos (auch telefonisch) erfolgen.

**Die Meldung des Tierbestandes bei anderen Behörden (z.B. Tierseuchenkasse, Viehzählung) entbindet nicht von der Anzeigepflicht beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft.**

Die Anzeigen nimmt als zuständige Behörde das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster - 04916 Herzberg, Nordpromenade 4a, Tel.: 03535 462682, Fax: 03535 462687 - per Formular oder formlos entgegen. **Diese Anzeige ist nicht mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster verbunden.**

Unter [www.lkee.de](http://www.lkee.de) finden Sie unter „Service & Verwaltung - Was erledige ich wo - Tierhaltung“ einen entsprechenden Vordruck.

*DVM Ilona Schruppf*  
Amtstierärztin

## Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Elbe-Elster

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Elbe-Elster hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und gemäß § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg (Brandenburgische Gutachterausschussverordnung - BbgGAV vom 12.05.2010) für den Bereich der Gemeinden des Landkreises Elbe-Elster Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Stichtag 31.12.2014 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom **23.02.2015** - **23.03.2015** bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kataster- und Vermessungsamt, Nordpromenade 4a in 04916 Herzberg sowie in den jeweiligen Stadt- bzw. Amtsverwaltungen (Abt. Liegenschaften) des Landkreises Elbe-Elster während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb dieser Zeit jedermann das Recht hat, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Die Bodenrichtwerte sind auf der Internetseite [www.geobasis-bb.de/bb-viewer.de](http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.de) für jedermann einzusehen.

*gez. Hindorf*

*Vorsitzender des Gutachterausschusses*

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

**auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 04934 Hohenleipisch, Flur 1, Flurstücke 13/3; 14; 15; 844; 846; 847; 854/1; 855; 859 und 1156 für die Regenwasserleitung Hohenleipisch, Dresdner Straße-Planweg**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Regenwasserleitung in der Gemarkung 04934 Hohenleipisch, Flur 1, Flurstücke 13/3; 14; 15; 844; 846; 847; 854/1; 855; 859 und 1156 mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/ 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Trinkwasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag

*Göran Schrey*

*SGL Rechtliche Aufsicht*

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

**auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 04932 Stolzenhain/Röder**

Flur: 2	Flurstücke: 86/6; 248; 312; 34; 22; 250; 18; 246; 311;
Flur: 3	Flurstücke: 36; 35/1; 27; 28; 19; 20; 21; 219; 117; 128/4; 292; 127; 125; 118/2; 118/3; 340; 212; 211
Flur: 4	Flurstücke: 277; 228; 7/1; 294; 300; 26; 13; 14; 27/2; 38; 59/6; 85
Flur: 5	Flurstück: 1

### für die Regenwasserableitung und Trinkwasserleitung - Ortsnetz Stolzenhain/Röder

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von

dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Regenwasserableitung und Trinkwasserleitung in der Gemarkung 04932 Stolzenhain/Röder, Flur 2; 3; 4 und 5, diverse Flurstücke, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenauszuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/ 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr  
 Dienstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr  
 Mittwoch 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr  
 Donnerstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr  
 Freitag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Trinkwasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag

Göran Schrey  
 SGL Rechtliche Aufsicht

## Sitzungsplan für den Zeitraum 18. Februar 2015 bis 31. März 2015

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

- 23.02.2015 Kreistag**  
 Haus des Gastes, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg/Elster  
 Beginn: 16.00 Uhr
- 10.03.2015 Jugendhilfeausschuss**  
 Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (E.)  
 Beginn: 17.00 Uhr

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag>



#### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
**Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239  
 Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>  
 E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
 Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.  
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.  
 Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.  
 Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

